OXYD-OFF

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung	OXYD-OFF
Chemische Bezeichnung	
Produktart	Gemisch
Produktcode	701.400.000
UFI:	KP20-V05N-200R-AXA7

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	- Aerosole - Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
Verwendungen, von denen abgeraten wird	- Es liegen keine Informationen vor.

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36
gunnar.kleinmann@ecsag.com

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfaeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Centar za kontrolu trovanja (Croatia/Hrvatska)
Tel. No.: +385 1 234 8342

Giftlinjen (Denmark/Danmark)
Tel. No.: +45 82 12 12 12

Mürgistusteabekeskus (Estonia/Eesti)
Tel. No.: +372 794 3794 (from abroad) / 16662 (national)

Giftinformationszentrum, Charité – Universitätsmedizin Berlin (Germany/Deutschland)
Tel. No.: +49 30 30686700

Verwenden Sie Ihrenationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)
Tel. No.: +49(0)30-19240.

Poison Centre (Iceland/Ísland)
Tel. No.: +354 543 2222

National Poisons Information Centre (Ireland)

Tel. No.: +353 1 809 2166 (8 am – 10 pm)

Valsts Toksikoloģijas centrs (Latvia/Latvija)
Tel. No.: +371 670 42473

Apsinuodijimų informacijos biuras (Lithuania/Lietuva)
Tel. No.: +370 5 236 20 52

Malta National Poisons Centre (Malta/Malta)
Tel. No.: +356 2559 4600 (from abroad) / 1774 (national) (8 am – 8 pm)

Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (Netherlands/Nederland)
Tel. No.: +31 88 755 8000

Norsk Giftinformasjonssenter (Norway/Norge)
Tel. No.: +47 22 59 13 00

Poison Centres (Poland/Polska)
Krajowe Centrum Informacji Toksykologicznej, Instytut Medycyny Pracy im. prof. J. Nofera - Łódź
Tel. No.: +48 42 63 14 724

CIAV – Centro de Informação Antivenenos (Portugal/Portugal)
Tel. No.: +351 800 250 250

Servicio de Información Toxicológica (Spain/España)
Tel. No.: +34 91 562 04 20

Svensk Giftinformationscentral (Sweden/Sverige)
Tel. No.: 112 / +46 10 456 6700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan | 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
EUH-Sätze	: keiner

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:
- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

vPvB-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan	CAS-Nr. : INDEX-Nr. : EG-Nr. : 931-254-9 REACH-Nr. : 01-2119484651-34	>= 50 - < 55	Aquatic Chronic 2 - H411 Asp. Tox. 1 - H304 Flam. Liq. 2 - H225 Skin Irrit. 2 - H315 STOT SE 3 - H336	ATE oral 3000 ATE dermal 3000 ATE Einatmen Staub/Nebel 10 ATE Einatmen Dampf 10 (a)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt
(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol INCI: ISOPROPYL ALCOHOL	CAS-Nr. : 67-63-0 INDEX-Nr. : 603-117-00-0 EG-Nr. : 200-661-7 REACH-Nr. : 01-2119457558-25-xxxx	>= 30 - < 35	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336	(a) (b)
Kohlendioxid INCI: CARBON DIOXIDE	CAS-Nr. : 124-38-9 INDEX-Nr. : EG-Nr. : 204-696-9	2.5 - < 5	Press. Gas (Comp.) - H280	(b)
n-Hexan	CAS-Nr. : 110-54-3 INDEX-Nr. : 601-037-00-0 EG-Nr. : 203-777-6 REACH-Nr. : 01-2119480412-44-xxxx	>= 0.1 - < 2.5	Aquatic Chronic 2 - H411 Asp. Tox. 1 - H304 Flam. Liq. 2 - H225 Repr. 2 - H361f Skin Irrit. 2 - H315 STOT RE 2 - H373 STOT SE 3 - H336	STOT RE 2 - H373 : 5<=%<=100 (a) (b)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt

(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

- Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.
- n-Hexan ist ein Bestandteil des Kohlenwasserstoffs.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- Sofort einen Arzt aufsuchen.
- Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Falls ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett des Produkts bereit.

Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.
- Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

- Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.
- Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen

- Es liegen keine Informationen vor.

Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt

- Verursacht Hautreizungen.

Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt

- Verursacht Augenreizung.

Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken

- Es liegen keine Informationen vor.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel	- ABC-Pulver - Kohlendioxid (CO_2) - Schaum - Löschpulver
Ungeeignete Löschmittel	- Wasservollstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	- Es liegen keine Informationen vor.

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- Chemikalienvollschutzanzug tragen.
- Darf nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. - Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. - Personen in Sicherheit bringen. - Den betroffenen Bereich belüften. - Für ausreichende Lüftung sorgen. - Alle Zündquellen entfernen.
Einsatzkräfte	- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

- Explosionsgefahr.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung	- Es liegen keine Informationen vor.
Methoden und Material für Reinigung	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Ungeeignete Methoden	- Es liegen keine Informationen vor.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung	- Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. - Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. - Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. - Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. - Hautschutzplan erstellen und beachten! - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Unter Verschluss aufbewahren.
- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel
- Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
- Lagerklasse : Aerosolpackungen und Feuerzeuge
- Fernhalten von:Nahrungs- und Futtermittel

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Siehe Abschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
TRGS900 mg/m³ (DE)	500 mg/m³
TRGS900 ppm (DE)	200 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m³ (DE)	1000 mg/m³
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	25 mg/l Urin

n-Hexan (110-54-3)	
IOELV TWA mg/m³ (UE)	72 mg/m³
IOELV TWA ppm (UE)	20 ppm
TRGS900 mg/m³ (DE)	180 mg/m³
TRGS900 ppm (DE)	50 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m³ (DE)	1440 mg/m³
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	5 mg/l Urin

Kohlendioxid (124-38-9)	
IOELV TWA mg/m³ (UE)	9150 mg/m³
IOELV TWA ppm (UE)	5000 ppm
IOELV STEL mg/m³ (UE)	27400 mg/m³
IOELV STEL ppm (UE)	15000 ppm
TRGS900 mg/m³ (DE)	9100 mg/m³
TRGS900 ppm (DE)	5000 ppm

DNEL / PNEC

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Kurzzeit oral (akut)	51 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	26 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	178 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1000 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	500 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	89 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	888 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	319 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	140.9 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	552 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	552 mg/kg		
PNEC Boden	28 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	160 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	2251 mg/l		

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	1301 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	5306 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	1131 mg/m³	Verbraucher	Systemisch

DNEL Langzeit dermal	1377 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch

n-Hexan (110-54-3)			
Typ	**Wert**	**Verwender**	**Wirkung**
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	4 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	75 mg/m³	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	16 mg/m³	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	11 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	5.3 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

- Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille.
- EN ISO 16321-1:2022
- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

- Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,4 mm
- Geeignetes Material: FKM (Fluorkautschuk)

- Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm
- Durchbruchzeit: > 480 min.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.
- Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignetes Atemschutzgerät: Kombi-Filtergerät A-P2.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig	Aussehen	Aerosol
Farbe	farblos	Geruch	wie Alkohol

Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	> 48 °C Die Angaben beziehen sich auf den Hauptbestandteil.
Flammpunkt	< -27 °C Geschlossener Becher Die Angaben beziehen sich auf den Hauptbestandteil.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	1.1 % Vol. Die Angaben beziehen sich auf den technischen Wirkstoff.
Obere Explosionsgrenze	13 % Vol. Die Angaben beziehen sich auf den technischen Wirkstoff.
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0.727 g/m³
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	> 200 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	609.735 g/l 83.87 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar

Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

ATE oral : - ATE dermal : - ATE Einatmen Staub/Nebel : -
ATE Einatmen Dampf : - ATE Einatmen Gas : -

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ gas (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 oral (Ratte)	5840 mg/kg OECD 401
LD50 dermal (Kaninchen)	13900 mg/kg OECD 402
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 25 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan ()	
LD50 oral (Ratte)	> 5000 mg/kg OECD 401 Vorlieferant/Hersteller
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 20 mg/l OECD 403 Vorlieferant/Hersteller

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	- Reizung der Haut, Kategorie 2 - Verursacht Hautreizungen
Schwere Augenschädigung/-reizung	- Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	- Aspirationsgefahr - Kategorie 1

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

- Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdung	WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
EC50 48 h Krustentiere	9714 mg/l Daphnia magna OECD 202
LC50 96 h Fische	9640 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	> 100 mg/l Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l Danio rerio
NOEC chronisch Krustentiere	> 1000 mg/l
NOEC chronisch Algen	1800 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan ()	
EC50 48 h Krustentiere	3.87 mg/l Daphnia magna Vorlieferant/Hersteller
LC50 96 h Fische	18.3 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Vorlieferant/Hersteller
ErC50 Algen	13.6 mg/l Raphidolcelis subcapitata Vorlieferant/Hersteller

n-Hexan (110-54-3)	
LC50 96 h Fische	2.5 mg/l Pimephales promelas (Goldmakrele)

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Das Produkt wurde nicht getestet.

Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan ()	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	98 %

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

- Das Produkt wurde nicht getestet.

Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	0.994

Log KOW	0.05
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5 % n-Hexan ()	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	>= 11.73
Log KOW	3.6
n-Hexan (110-54-3)	
Log KOW	3.9

12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. - Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. - Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. - Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. - Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Entsorgung über das Abwasser	- Es liegen keine Informationen vor.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	- Es liegen keine Informationen vor.
Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften	- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung 2014/955/UE	16 05 04* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR)	:	UN1950
UN-Nummer (RID)	:	UN1950
UN-Nummer (ADN)	:	UN1950
UN-Nummer (IMDG)	:	UN1950
UN-Nummer (IATA)	:	UN1950

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)	:	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)	:	AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen	:	2
ADR Klassifizierungscode:	:	5F

Piktogramme




. 2.1

Transportgefahrenklassen (RID)	:	2

Piktogramme




. 2.1

Transportgefahrenklassen (ADN)	:	2

Piktogramme




. 2.1

Transportgefahrenklassen (IMDG)	:	2

Piktogramme




. 2.1

Transportgefahrenklassen (IATA) : 2

Piktogramme




. 2.1

14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	:	
Verpackungsgruppe (RID)	:	
Verpackungsgruppe (ADN)	:	
Verpackungsgruppe (IMDG)	:	
Verpackungsgruppe (IATA)	:	

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren	:	Ja.
Meeresschadstoff	:	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

Zusätzliche Angaben - Gefahr freisetzender Stoff: Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan.

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

OXYD-OFF

ADR		
ADR Klassifizierungscode:	:	5F
ADR Sondervorschriften	:	190+327+344+625
ADR Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
ADR Freigestellte Mengen	:	E0
ADR Verpackungsanweisung	:	
ADR Verpackung Sondervorschriften	:	
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
ADR Tankcodierung	:	
ADR-Tanks Sondervorschriften	:	
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	
ADR Beförderungskategorie	:	2
ADR Tunnelbeschränkungscode	:	D
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung	:	
Sondervorschriften für Versandstücke	:	V14
Sondervorschriften für lose Schüttung	:	
Sondervorschriften für Betrieb	:	S2
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	:	

RID		
Sondervorschriften	:	190+327+344+625
Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
Freigestellte Mengen	:	E0

ADN		
Sondervorschriften	:	190+327+344+625
Begrenzte Menge (LQ)	:	1L
Freigestellte Mengen	:	E0

IMDG

Sondervorschriften	:	63 190 277 327 344 381 959
Begrenzte Menge (LQ)	:	1000 mL
Freigestellte Mengen	:	E0
Verpackungsanweisung	:	
Verpackung Sondervorschriften	:	
IBC Anweisung(en)	:	
IBC Vorschriften	:	
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	:	
EmS Codes	:	F-D, S-U
Stauung und Handhabung	:	
Trennung	:	
Eigenschaften und Bemerkungen	:	

IATA

PCA - Freigestellte Mengen	:	E0
PCA - Limited Quantity - Packing Instructions	:	Y203
PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package	:	30kg
PCA - Packing Instructions	:	203
PCA - Maximum Net Quantity per Package	:	75kg
CAO - Packing Instructions	:	203
CAO - Maximum Net Quantity per Package	:	150kg
Sondervorschriften	:	A145 A167 A802
ERG Code	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe REACH candidates	Nein
Stoffe Annex XIV	Nein
Stoffe Annex XVII	Nein

VOC-Gehalt	609.735 g/l

- – VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2006 DER KOMMISSION vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien, um deren Anhänge III und VII anzupassen. Die Verordnung wurde am 21. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 168/5 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;

- – RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)

- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);

- 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC , 2008/47/EC

- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

- P3b Entzündbare Aerosole

- E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

- Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgeführt sind:

- n-Hexan

- Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII, Nr.: 3, 40, 75.

- Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)

- DGUV, Institut für Arbeitsschutz (IFA). Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.
Offizielle Übersicht der deutschen OELs.

- TRGS 510: 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

- Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), entsprechend der Richtlinie 2008/98/EG.

Wassergefährdung	WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:
- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Zusätzliche Angaben	Für die folgenden Stoffe dieses Gemisches wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt: Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan; Propan-2-ol; n-Hexan.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

OXYD-OFF

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
5	27/04/2026		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 1.2, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 8.2, 9.1, 10.6, 11.1, 12.1, 12.3, 14.5, 14.6, 15.1, 15.2, 16.1.
4	28/01/2026		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 7.3, 9.1, 13.1, 15.1.
3	26/07/2025		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 1.3, 2.3, 3.2, 4.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.4, 7.1, 7.2, 7.3, 8.2, 10.4, 10.6, 12.6, 13.1, 14.1-14.6, 15.1, 16.1
2	01/06/2023		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 4.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 8.2, 11.2, 13.1.
1	07/11/2022		

Abkürzungen und Akronyme

- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Bewertungsmethoden

Einstufung für Gemische und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Aerosol 1; H222-H229: Auf der Grundlage von Testdaten;
Eye Irrit. 2; H319: Überbrückungsprinzip "Aerosole";
Skin Irrit. 2; H315: Überbrückungsprinzip "Aerosole";
STOT SE 3; H336: Überbrückungsprinzip "Aerosole";
Asp. Tox. 1; H304: Berechnungsmethode;
Aquatic Chronic 2; H411: Berechnungsmethode.

Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1

OXYD-OFF

Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
H222	Extrem entzündbares Aerosol
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition .
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Press. Gas (Comp.)	Verdichtetes Gas
Repr. 2	Reproduktionstoxizität - Kategorie 2 (H361f)
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** *** ***